

→ Fiba → Nadene

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie



EINGEGANGEN

07. Mai 2020

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

☒ + ☎ Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.  
Wilhelmstraße 115

10963 Berlin

Geschäftszeichen V C 3 Ro/4759-44.022  
Bearbeitung Herr Roeske  
Zimmer 5C 05  
Telefon (030) 90227 - 6938  
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227  
Fax +49 30 90227 5048  
E-Mail [ralf.roeske@senbjf.berlin.de](mailto:ralf.roeske@senbjf.berlin.de)

30.04.2020

**Zuwendungen im Haushaltsjahr 2020 aus**

- Mitteln des Landes Berlin  
 Mitteln der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin (DKLB-Stiftung)

**Zuwendungsart: Projektförderung**

**Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung**

Projekt:

Ihr Antrag vom 28.11.2019  
Mein Bescheid vom 09.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen nach §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30.01.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin-GVBl. S. 31, S 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2019 (GVBl. S. 742) und § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eine Zuwendung für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2020 in Höhe von bis zu

**5.020,00 EUR.**

Die bewilligte Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich gemäß den in Ihrem o.g. Antrag benannten Zielen für die Fortführung des Projektes "Berliner Modellkitas für die Integration und Inklusion von Kindern aus Familien mit Fluchterfahrungen" zu verwenden.

Wesentlicher Zweck der Förderung ist es, die Integration und Inklusion von Kindern aus Familien mit Fluchthintergrund in den Berliner Kindertageseinrichtungen zu unterstützen. Die Modellkita Kita im tam ist dabei eine Kita von acht Modellkitas, die von einer Vernetzungsstelle fachlich begleitet werden.

Zentrales E-Mail-Postfach (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): [post@senbjf.berlin.de](mailto:post@senbjf.berlin.de)

ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anhebung der Honorarsätze nicht zu einer Erhöhung der Zuwendungssumme führt.

- Grundsätze über die Förderung der Jugendverbandsarbeit in Berlin, Stand: 01.01.2009
- Ausführungsvorschriften über die Ausgabe der JugendleiterInnen-Card, Stand: 01.01.2002
- Förderrichtlinie über die Bedingungen der Finanzierung und Leistungssicherstellung der außerschulischen Jugendbildung in Jugendbildungsstätten, Stand: 01.01.2020
- Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungs-reisen (BNBest-Familienerholung), Stand: 01.06.2018
- Vorgaben und Bedingungen für die Gewährung von Zuwendungsmitteln für Sprungbrettangebote für Kinder mit Flüchthintergrund und ihre Eltern als Vorbereitung und Übergang zum Regelsystem der Kindertagesbetreuung, in der Fassung vom 05.12.2018
- Hinweise zur Beantragung von Zuwendungsmitteln für Patenschaftsprojekte mit Flüchtlingskindern/-familien
- Verordnung über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln (Leistungsgewährungsverordnung -LGV-), Stand: 15.11.2011  
Die Verordnung findet Anwendung bei einer Zuwendungsbewilligung ab 25.000,- €. Sie findet keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung zehn oder weniger Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden. Auszubildende sind nicht einzurechnen.

- Ich bitte, die Verpflichtungserklärung (Anhang/Anlage zu § 3 LGV) ab einer Zuwendungsbewilligung ab 25.000,- € ausgefüllt und unterschrieben umgehend zurückzureichen.

- Fachliche Auflagen:

Gemäß § 7 Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz) vom 18.12.2013 (GVBl. 2013, 922) darf eine Zuwendung nur unter der Auflage gewährt werden, dass Sie allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von § 3 Landesmindestlohngesetz mindestens den jeweils aktuell geltenden Mindestlohn nach Maßgabe des § 9 Landesmindestlohngesetz zahlen. Dies gilt für alle im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ungeachtet des Umstandes, ob sie konkret in einem geförderten Projekt tätig sind oder nicht.

Des Weiteren besteht die Verpflichtung, Dienst- oder Werkverträge im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks nur mit solchen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern abzuschließen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens den Mindestlohn nach Maßgabe des § 9 Landesmindestlohngesetz zu zahlen. Abweichend von den o. g. Regelungen wird im Falle eines geltenden höheren bundesweiten gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns der Landesmindestlohn davon verdrängt.

Es besteht die Verpflichtung, Kontrollen der Einhaltung der o.g. Verpflichtungen auf Ersuchen des Zuschussgebers unverzüglich zu ermöglichen und zu unterstützen, insbesondere durch Einblick in die Entgeltabrechnungen oder durch Vorlage der schriftlichen Verpflichtung von dritten Vertragspartnern/-innen.

Erzielbare Rabatte, Skonti oder sonstige Preisnachlässe sind in Anspruch zu nehmen. Verluste, die durch Versäumnisse dieser Art entstehen, gehen zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

Abweichungen, insbesondere im Hinblick auf die jeweilige Eingruppierung jedes Beschäftigten, unzulässig sind. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Ihren Beschäftigten keine Tätigkeiten übertragen werden, die den Anspruch einer Höhergruppierung nach sich ziehen könnten.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass aufgrund neuer Tariferhöhungen grundsätzlich kein Nachfinanzierungsanspruch hergeleitet werden kann.

Hinsichtlich der in Ihren eingereichten Antragsunterlagen festgestellten Besserstellung weise ich ausdrücklich darauf hin, dass der Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 1.3 ANBest-P die Verantwortung dafür zu tragen hat, dass seine Mitarbeiter nicht besser gestellt sind als vergleichbare Dienstkräfte im Öffentlichen Dienst. Sollte bei der Prüfung Ihres Verwendungsnachweises eine Besserstellung festgestellt werden, wird die Überzahlung verzinst zurückgefordert

Honorarmittel dürfen nicht zusätzlich an festangestellte MitarbeiterInnen weitergegeben werden.

Bei der Beauftragung von Honorartätigkeiten sollten Sie als Auftraggeber darauf achten, dass die Tätigkeit selbständig ist, d.h. dass insbesondere hinsichtlich der damit einhergehenden sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen keine abhängige Beschäftigung vorliegt.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung der Maßnahme/des Projekts eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

Werden dem Träger im Rahmen seiner Leistungen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen bekannt, so hat der Träger unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen. Führt diese Einschätzung zu einem Handlungsbedarf, so ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn der Träger diese für erforderlich hält. Falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden oder dem Träger nicht bekannt ist, ob Hilfen angenommen worden sind, so ist das Jugendamt hierüber zu informieren. Letztere Verpflichtung besteht sofort, wenn ein unverzügliches Handeln wegen Anzeichen von Misshandlungen oder Vernachlässigung erforderlich wird, die auf eine konkrete Kindeswohlgefährdung hinweisen.

Sollten sich Tatsachen ergeben, die die planmäßige Durchführung der geförderten Maßnahme(n) beeinflussen (z.B. Änderung des Verwendungszwecks), ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn dieser Bewilligungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch, dass Sie mit dem beiliegenden Vordruck auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet haben, bestandskräftig geworden ist. Sie kann auch dann ausgezahlt werden, wenn Sie erklärt haben, dass Sie sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung an die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides (z.B. ANBest-P, Richtlinien und sonstigen Bedingungen und Auflagen) halten werden. Wenn eine Auszahlung danach nicht in Betracht kommt, werde ich Ihnen dies unverzüglich mitteilen.

Sollten Sie keine Klage erheben, ist zu beachten, dass eine Auszahlung von Zuwendungsraten erst ca. zwei Monate nach Zugang des Bewilligungsbescheides erfolgen kann, sofern Sie nicht die o.g. Erklärung abgegeben haben.

Die Bewilligung der Zuwendung im Haushaltsjahr 2020 erfolgt unter der Bedingung, dass die Auszahlung bis zum **08.12.2020** veranlasst werden kann. Die Auszahlung setzt - wie bereits dargestellt - voraus, dass bis zum 08.12.2020 entweder die Erklärung auf dem beiliegenden Vordruck abgegeben worden ist oder

vorzulegen. Wenn aus den Zuwendungsmitteln Honorare für "gehobene Tätigkeiten" gezahlt werden, ist der Honorarempfänger auf die Selbstbesteuerungspflicht hinzuweisen.

Nicht verbrauchte Zuwendungsmittel aus dem Haushaltsjahr 2020 sind unverzüglich unter Angabe des Stellenzeichens SenBJF V C 3Ro an die Landeshauptkasse Berlin auf das Konto bei der Postbank Berlin, IBAN: DE47100 100 100 0000 58100, BIC: PBNKDEFF100 zum Kassenzeichen (13 Ziffern) **003.000.042.9566** zurückzuzahlen:

- Landesmittel: zugunsten Kapitel 1040, Titel 11921 (+Kassenzeichen)  
 Lottomittel: zugunsten Kapitel 1042 Titel 282 90 (und Kassenzeichen 0030000428330).

Darüber hinaus bitte ich um Angabe des Aktenzeichens sowie des Zahlungsgrunds.

Sollte die Rückzahlung nicht unverzüglich erfolgen, sind diese Mittel mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB Abs.1 bzw. Nr. 8.3 ANBest-P zu verzinsen. Die Höhe des Basiszinssatzes verändert sich und ist bei dem o.g. Sachbearbeiter zu erfragen bzw. dem Bundesanzeiger zu entnehmen.

Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass der Bescheid widerrufen werden kann, soweit Ausgaben nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sein sollten und unter dem Vorbehalt der Antragsprüfung im Einzelnen (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung).

Es wird auf die Möglichkeit des Widerrufs auch für die Vergangenheit und damit der ganzen oder teilweisen Rückforderung der Zuwendungsmittel gemäß Ziff. 8.2.2 ANBestP hingewiesen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden.

Die Bewilligungsstelle erhält jederzeit Zugang zu allen für die Zuwendungsfinanzierung erforderlichen Daten und verarbeitet diese nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus dem Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) ergeben. Für statistische Zwecke sowie allgemeine Erfolgsberichte (nicht zu Erfolgskontrollen einzelner Vorhaben) werden zuwendungsbezogene Daten nur in anonymisierter Form verwendet. Bei Projekten, die durch das Land Berlin gefördert werden, können sowohl der Rechnungshof von Berlin im Rahmen der Rechnungsprüfung als auch die/der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit von Berlin im Rahmen ihrer/seiner Kontrollbefugnis gemäß § 28 BlnDSG projektbezogene Daten verarbeiten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen. Der Klageschrift soll eine Abschrift beigelegt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

## Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Diese Nebenbestimmungen enthalten Bedingungen und Auflagen i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### Inhalt

- |   |  |
|---|--|
| <p>Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung</p> <p>Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung</p> <p>Nr. 3 Vergabe von Aufträgen</p> <p>Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände</p> <p>Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers</p> <p>Nr. 6 Nachweis der Verwendung</p> <p>Nr. 7 Prüfung der Verwendung</p> <p>Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung</p> <p><b>1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung</b></p> <p>1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.</p> <p>1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses, der Stellenplan (vorgesehene Beschäftigung von Personal) auch hinsichtlich der einzelnen Stellen, verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.</p> <p>1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Dienstkräfte im unmittelbaren Landesdienst Berlins, insbesondere dürfen höhere Vergütungen oder Löhne als nach den für das Land Berlin jeweils geltenden Tarifverträgen sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen nicht gewährt werden.</p> <p>1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Bei der Anforderung von Teilbeträgen sind die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben zu machen. Bei der Anforderung des letzten Teilbetrags ist ausdrücklich zu bestätigen, dass die Mittel bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums für fällige Zahlungen benötigt werden. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:</p> <p>1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,</p> <p>1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.</p> <p>1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.</p> | <p>1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.</p> <p>1.7 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.</p> <p><b>2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung</b></p> <p>Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel (einschließlich Investitionszulagen) oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung</p> <p>2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,</p> <p>2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.</p> <p><b>3 Vergabe von Aufträgen</b></p> <p>3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen sind bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 100 000 Euro anzuwenden</p> <p>3.1.1 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A),</p> <p>3.1.2 die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVGO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für § 28 Abs. 1 Satz 3 und bis zum 31.12.2023 für § 38 Abs. 2 bis 4.</p> <p>3.2 Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen freiberufliche Leistungen)</p> <p>3.2.1 kann in Anwendung des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UVGO bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden;</p> <p>3.2.2 kann in Ausführung des § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVGO bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.</p> <p>3.3 Bei der Vergabe von Bauleistungen</p> <p>3.3.1 kann abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A - Abschnitt 1 - bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 200 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für Hochbauleistungen und bis zu 500 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für alle anderen Bauleistungen eine Beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden;</p> <p>3.3.2 kann abweichend von § 3a Abs. 3 Satz 2 VOB/A - Abschnitt 1 - bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 20 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für Hochbauleistungen und bis zu 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für alle anderen Bauleistungen eine freihändige Vergabe durchgeführt werden.</p> <p>3.4 Freiberufliche Leistungen sind im Rahmen von § 50 UVGO zu vergeben. Darüber hinaus sind §§ 2 bis 6 UVGO zwingend anzuwenden. Die übrigen Normen der UVGO gelten nicht.</p> <p>3.5 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers gemäß den §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie Konzessionen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch</p> |
|---|--|

- 6.7 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

## **7 Prüfung der Verwendung**

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.7 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist der Verwendungsnachweis von ihr vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.

## **8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- 8.1.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
- 8.1.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.1.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.2.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.3 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.4 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.

( Bezeichnung und Anschrift  
des Zuwendungsempfängers )

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
VC 3...Ro/4759-44.022  
Bernhard-Weiß-Str. 6

10178 Berlin

Zuwendungen Berlins an andere

- aus Bundesmitteln \*
- aus Landesmitteln \*
- aus Mitteln der Stiftung Dt. Klassenlotterie \*

hier :

(Projektförderung)

Ihr Zuwendungsbescheid vom 30.05.20  
Geschäftszeichen: VC 3 Ro / 4759 - 44.022

Den o. a. Zuwendungsbescheid habe(n) ich / wir am erhalten.

Ich/Wir verzichte (n) auf die Einlegung eines Rechtsmittels \*

Ich/Wir habe(n) gegen den o. g. Bescheid Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin  
eingelegt (Kopie der Klageschrift liegt bei). Ich/Wir erkläre(n), dass die Bestimmungen des  
Bewilligungsbescheides (z. B. AN Best-P, BN-Best und sonstige Bedingungen und  
Auflagen) bis zur rechtskräftigen Entscheidung eingehalten werden. \*

18.05.20, [Handwritten Signature]  
Datum, Rechtsverbindliche Unterschrift  
der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung  
befugten Person(en)

M. LUKE  
Namen bitte in DRUCKBUCHSTABEN  
wiederholen!!!!

Diakonisches Werk  
Berlin Stadtmitte e.V.  
Wilhelmstr. 115, 10963 Berlin  
Tel.: 69 03 82 - 44 / Fax: 69 03 82 - 49

\* Zutreffendes bitte ankreuzen